



FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN e. V.

Informationsblatt für Menschen mit „Duldung“

Geschäftsstelle:
Oldenburger Str. 25
D - 24143 Kiel
e-Mail: office@frsh.de
Internet: www.frsh.de

Tel: 0431-735 000
Fax: 0431-736 077

Bankverbindung
152 870
Ev. Darlehnsgen. (Kiel)
BLZ: 210 602 37

Juli 06

Guten Tag,

Sie, oder Bekannte von Ihnen, sollen in die „**Gemeinschaftsunterkunft für ausreisepflichtige Ausländer**“ nach Neumünster umziehen?

Wir möchten Ihnen ein paar Informationen geben, die Ihnen helfen können, Ihre Rechte in diesem „Ausreisezentrum“ einzufordern und sich nicht all zu sehr einschüchtern zu lassen.

Was bedeutet der Umzug nach Neumünster?

Die Ausländerbehörde und das Landesamt in Neumünster wollen Sie dazu bringen, "freiwillig" auszureisen. Die Behörden möchten, dass Sie die Papiere zur Passbeschaffung unterschreiben.

Der Zwangsumzug nach Neumünster bedeutet, dass Sie vielleicht Ihre Arbeitsstelle verlieren oder eine Schulausbildung abbrechen müssen und von Freunden und Freundinnen getrennt werden.

In Neumünster erwarten Sie Mehrbettzimmer, Vollverpflegung und Taschengeld. Das alles ist ein erster Schritt, um Druck auf Sie auszuüben und zu erreichen, dass Sie „freiwillig“ ausreisen.

Aber Sie sind dort nicht eingesperrt - Sie dürfen Besuch bekommen und Sie dürfen sich im Stadtgebiet Neumünster bewegen.

Ob die Ausländerbehörde Sie dorthin schicken darf, sollten Sie in einer Beratungsstelle oder bei Ihrem Rechtsanwalt / Ihrer Rechtsanwältin überprüfen lassen.

Was passiert eigentlich und wie können Sie sich verhalten?

- Die für Sie zuständige Ausländerbehörde hat beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster einen Antrag gestellt, damit Sie dort aufgenommen werden.
- Wenn das Landesamt dem Antrag zustimmt, werden Sie zu einer Anhörung in die Ausländerbehörde bestellt. Sie müssen nicht allein dorthin gehen, Sie dürfen jemanden als Zeugin oder Zeugen mitnehmen oder Ihr Rechtsanwalt / Ihre Rechtsanwältin schreibt in Ihrem Namen einen Brief. Wenn Sie zur Anhörung gehen, werden Sie unter anderem gefragt, ob Sie bereit sind, freiwillig aus Deutschland auszureisen und die Papiere dafür zu unterschreiben. Und ob Sie bereit sind bei der Beschaffung von Reisedokumenten mitzuwirken.
- Wenn Sie dazu nicht bereit sind, werden Sie später einen Brief erhalten, in dem Ihnen mitgeteilt wird, wann Sie in Neumünster sein müssen. Sie oder Ihr Anwalt/Ihre Anwältin haben 4 Wochen Zeit gegen diese Anordnung Widerspruch einzulegen. Wenn der negativ entschieden wird, können Sie klagen. Leider hat das keine "aufschiebende Wirkung", das heißt: Sie müssen nach Neumünster umziehen, auch wenn über Ihren Widerspruch oder Ihre Klage noch nicht entschieden ist. Ihr Anwalt / Ihre Anwältin sollte deshalb gleichzeitig einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen.
- Wahrscheinlich wurde in Ihrer Duldung schon eingetragen, dass Sie sich dann nur noch in Neumünster aufhalten dürfen (Residenzpflicht).
- Wenn Sie allein beim Ausreisezentrum ankommen, sollten Sie am Eingang sagen, dass Sie einen Betreuer oder eine Betreuerin des DRK (Deutsches Rotes Kreuz) sprechen möchten. Sie sollten unbedingt darauf bestehen, dass Sie zuerst mit dem DRK sprechen, bevor Sie ins Büro des Landesamtes gebracht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DRK organisieren die Unterkunft, aber sie sind unabhängig vom Landesamt.
 - Das DRK ist täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr telefonisch erreichbar.
 - Telefonnummer: 04321-974 400
- Vielleicht versucht das Landesamt, Sie möglichst schnell ohne Vorbereitung zu einem Gespräch zu holen. In diesem Gespräch sollen Sie "überzeugt" werden, die Papiere, die für Ihre Ausreise nötig sind, zu unterschreiben: Nach uns vorliegenden Berichten kann es sein, dass mehrere Beamte auf Sie einreden, es ist möglich, dass Ihnen das Angst macht. Sie sollten darauf bestehen, dass jemand vom DRK Sie bei **allen** Terminen begleitet, damit Sie jederzeit Zeuginnen oder Zeugen haben.
- Wir können und wollen Ihnen keinen Rat für Ihre persönliche Entscheidung geben. Aber wir wissen, dass der Druck in diesen Gesprächen mit dem Landesamt sehr hoch ist.
Wir raten Ihnen: Unterschreiben Sie nicht sofort. Denken Sie noch einmal in Ruhe und ohne die Beamten nach. Vielleicht sprechen Sie mit einer Beratungsstelle oder mit Familie, Freundinnen und Freunden. Wenn Sie es wollen, können Sie auch später zum Landesamt gehen und unterschreiben.

Es ist auch Ihr Recht gar nicht zu unterschreiben

Bleiben Sie auf jeden Fall in Kontakt mit Ihrer bisherigen Beratungsstelle, Ihrem Anwalt / Ihrer Anwältin und Freundinnen und Freunden.

Dieses Informationsblatt wird in weitere Sprachen übersetzt. Sie finden die Übersetzungen so bald wie möglich unter **www.frsh.de**